



Interessengemeinschaft  
Fahrzeugrestaurator

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## Berufsprüfung für

## Fahrzeugrestauratorin und Fahrzeugrestaurator

Fachrichtungen Automobiltechnik, Carrosseriespenglerei und Carrosserielackiererei

vom 24. November 2017

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

#### 1.2 Berufsbild

##### 1.21 Arbeitsgebiet

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Beratung, Planung und Ausführung von Restaurierungsarbeiten an historischen Fahrzeugen der Nachkriegsjahre (Old- und Youngtimer). Sie betreuen Projekte von der Planung bis zur Fahrzeugübergabe und erledigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Wartung, Reparatur, Restaurierung und Rekonstruktion einzelner Elemente und Fahrzeugkomponenten. Dazu wenden sie traditionelle und moderne Arbeitstechnologien und Verfahren an. Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren zeichnen sich durch fundiertes Fachwissen, aber auch durch eine hohe Kundenorientierung, Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität aus. Sie arbeiten an der Schnittstelle von Geschäftsleitung, Kundschaft, Lieferanten, Versicherungen, Dienstleistern und Mitarbeitenden und stehen in engem Kontakt mit der Kundschaft, die sich vorwiegend aus Liebhabern von historischen Fahrzeugen zusammensetzt.

## 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

### **Fahrzeugrestauratorinnen und -restauratoren aller Fachrichtungen**

- betreuen und beraten anspruchsvolle Kunden, interne und externe Stellen (Amtsstellen, Zulieferanten, Versicherungsgesellschaften, spezialisierte Werkstätten etc.) und wenden geeignete Kommunikations- und Umgangsformen an;
- beachten die Grundsätze der geltenden Restaurierungsethik unter Berücksichtigung des Kostenrahmens, der Betriebssicherheit und der Werterhaltung;
- planen, leiten und dokumentieren Reparatur-, Restaurierungs- und Rekonstruktionsvorgänge durch prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- erstellen Zustandsgutachten und dokumentieren die Fahrzeuggeschichte;
- schreiben Werkstattaufträge an interne und externe Fachleute oder Dienstleister, kalkulieren diese und stellen Rechnungen aus;
- erstellen Vereinbarungen zum Projektablauf, zu Zahlungsmodalitäten, Haftungs- und Kulanzfragen nach den branchenüblichen Grundsätzen;
- beschaffen möglichst authentische Ersatzteile und Komponenten mit Hilfe geeigneter Informations- und Kommunikationsmethoden;
- bereiten die Fahrzeuge zur amtlichen Prüfung vor;
- Handeln eigenverantwortlich, qualitätsorientiert und setzen Arbeitssicherheits- und Umweltschutzmassnahmen pflichtbewusst um.

In Herstellerangaben, Handbüchern und Dokumentationen informieren sich Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren zum jeweiligen Fahrzeugtyp über die technischen Daten, die Geschichte des Fahrzeuges oder bringen diese aus anderen verlässlichen Quellen in Erfahrung. Sie sind ausserdem in der Lage, relevante Informationen aus historischen Quellen, Fachgutachten und Untersuchungen zu verstehen und anzuwenden.

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren arbeiten zusammen mit externen, spezialisierten Werkstätten, Versicherungen, Amtsstellen, Dokumentationsstellen, Ersatzteillieferanten und mit Organisationen für Old- und Youngtimerfahrzeuge. Sie arbeiten nach internationalen Grundsätzen für die verantwortungsvolle Erhaltung und Nutzung historischer Fahrzeuge als Teil des technischen Kulturguts.

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren sind in drei Fachrichtungen spezialisiert.

### **Fahrzeugrestauratorinnen und -restauratoren der Fachrichtung Automobiltechnik** sind fähig,

- am elektrischen Leitungsnetz, an Systemen und Komponenten von historischen Autoelektrik-Anlagen Prüf- und Reparaturarbeiten auszuführen;
- an den traditionellen Komponenten historischer Fahrzeuge: Motor, Antriebsstrang, Aufbau und Fahrwerk, die erforderlichen Wartungs-, Diagnose- und Reparaturarbeiten durchzuführen;
- historische Fahrzeuge zur besseren Alltagstauglichkeit nachzurüsten und umzurüsten. Zudem einfache Mechanikerarbeiten auszuführen, die Änderungsarbeiten zu dokumentieren und zu prüfen.

**Fahrzeugrestauratorinnen und -restauratoren der Fachrichtung  
Carrosseriespenglerei** sind fähig,

- traditionelle Handwerkzeuge herzustellen, technische Zeichnungen von Carrosserieteilen zu interpretieren sowie Lehren, Schablonen und Modelle herzustellen;
- Grundaufbau von Lackierarbeiten vorzubereiten und historische Zierteile aufzuarbeiten, Carrosserieteile zu demontieren und zu montieren sowie Arbeiten für Fahrzeugverglasungen durchzuführen;
- historische Carrosserieteile auszumessen, zu zeichnen, anzureissen, herzustellen und instand zu stellen sowie Carrosserieteile auszubeulen und zu richten.

**Fahrzeugrestauratorinnen und -restauratoren der Fachrichtung  
Carrosserielackiererei** sind fähig,

- Grundmaterialien des Lackaufbaus vorzubereiten, historische Zierteile aufzuarbeiten;
- den Lackaufbau zu analysieren, den Farbton zu finden sowie zusätzliches Grundmaterial zu applizieren und zu schleifen;
- originalgetreue Endbeschichtungen zu applizieren, Fehlstellen am Decklack zu beheben, dekorative Arbeiten auszuführen sowie Lacke zu pflegen und aufzubereiten.

1.23 Berufsausübung

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren planen und arbeiten weitgehend eigenverantwortlich und selbstständig. Als qualifizierte Mitarbeitende, können sie die Werkstatt leiten oder in der Geschäftsführung eingesetzt werden. Sie sind in der Werkstatt, im Büro wie auch vor Ort bei der Kundschaft tätig und führen ihre Arbeit alleine und/oder im Team aus. Zeitweise wird ihr Einsatzort von der Kundschaft bestimmt, unregelmässige Arbeitszeiten kommen vor.

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren sind sowohl für die Projektierung der Wartungs-, Diagnose-, Reparatur- und Rekonstruktionsarbeiten wie auch für die Umsetzung zuständig. Sie stellen einen ganzheitlichen Blick auf die authentische Bewahrung und Werterhaltung der historischen Fahrzeuge sicher. Zudem sind sie gegenüber der Kundschaft für die ganze Auftragsabwicklung verantwortlich und stets um eine lösungsorientierte Beratung bemüht.

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren sind über Trends im Berufsfeld der Old- und Youngtimer- Branche auf dem neusten Stand und entwickeln ihre Dienstleistungen in der Konzeption und Umsetzung stetig weiter.

Die projektorientierte Arbeitsweise verlangt von Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren gute organisatorische Fähigkeiten sowie Flexibilität im Umgang mit Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten. Zudem planen sie ihre Arbeiten sinnvoll, halten Termine ein und haben ein hohes Kostenbewusstsein. Dabei wenden sie ihr Verhandlungsgeschick und ihre kommunikativen Fähigkeiten an. Dies setzt Übung im prozessorientierten, vernetzten Denken und Handeln voraus sowie ein sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit.

Die Old- und Youngtimer- Branche ist durch Vorgaben der Behörden und internationaler Standards stark reglementiert. Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren setzen sich laufend mit den Entwicklungen auseinander und stellen die Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien sicher.

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren sind sich ihrer Sorgfaltpflicht im Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz bewusst. In Fragen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes, wie auch in der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Stand. Sie sind sicher in der Anwendung der gesetzlichen Normen und Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und stellen die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren leisten einen verantwortungsvollen Beitrag zur langfristigen und authentischen Erhaltung von historischen Fahrzeugen als Teil des technischen und kulturellen Erbes. Durch ihre Restaurierungstätigkeiten unterstützen sie die Erhaltung und Weitergabe von historischen Handwerkstechniken in Theorie und Praxis. Mit ihren spezialisierten Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen erbringen sie wichtige Dienstleistungen für die Besitzerinnen und Besitzer historischer Fahrzeuge.

Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren beraten ihre Kundschaft, um historische Fahrzeuge zu erwerben, zu betreiben und zu erhalten. Dadurch bilden sie ein wertvolles Glied in der Wertschöpfungskette der Branche. Durch den sorgsamen Umgang mit Rohstoffen, Energie und Umwelt haben sie die Möglichkeit Kosten zu optimieren und einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Die Arbeitsleistungen der Fahrzeugrestauratorinnen und Fahrzeugrestauratoren werten das kulturelle Gut der Fahrzeuggeschichte auf und binden weitere Akteure an die Branche. Als Fachpersonen tragen sie Mitverantwortung zur Betriebssicherheit und erfolgreichen Immatrikulation der Old- und Youngtimerfahrzeuge. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit im Strassenverkehr.

### 1.3 Trägerschaft

1.31 Die Interessengemeinschaft Fahrzeugrestauratoren IgF bildet die Trägerschaft. Sie setzt sich aus folgenden Organisationen zusammen:

- Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS
- Interessengemeinschaft Fahrzeugrestauratoren Schweiz IgFS
- Schweizerischer Carrosserieverband VSCI

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 8 bis 12 Mitgliedern zusammen und wird von der Trägerschaft IgF für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Präsidentin/ der Präsident wird von der Trägerschaft ernannt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- ### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>;
- f) Projektskizze zum Restaurierungsprojekt (gem. Ziff. 5.11);
- g) mindestens vier Arbeiten, mit welchen die Restaurierungskompetenz nachgewiesen wird. Die Einzelheiten dazu sind in der Wegleitung festgehalten;
- h) Angabe der Fachrichtung.

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis der entsprechenden fachlichen Ausrichtung aus den technischen Grundbildungen der Trägerschaft oder eine Berufsprüfung mit entsprechender fachlicher Ausrichtung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt. Die fachliche Ausrichtung muss dabei mit der Fachrichtung der Berufsprüfung Fahrzeugrestaurator/-in übereinstimmen. Die Liste dieser eidg. Fähigkeitszeugnisse und gleichwertigen Ausweise ist in der Wegleitung festgehalten;  
  
und
- b) nach der Grundbildung mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der entsprechenden Fachrichtung -davon mindestens 12 Monate mit Haupttätigkeiten in der Fahrzeug-Restaurierungsbranche- nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Umsetzung des Restaurierungsprojekts im vorgegebenen Zeitraum sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Dokuments zum Restaurierungsprojekt.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 90 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Sollten die Arbeiten mit welchen die Restaurierungskompetenz nachgewiesen wird noch nicht abgeschlossen sein, jedoch der positive Bescheid des Abschlusses innerhalb der Zeit zwischen Zulassungsentscheid und Prüfung möglich sein, erfolgt die Zulassung mit Vorbehalt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

## 4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert je nach Fachrichtung: **17 Stunden** bzw. **15 Stunden\***

Prüfungsteil		Prüfungsart	Zeit	Gewichtung
1	Restaurierungsarbeit ausführen	mündlich	40 Min.	40%
		praktisch	660 bzw. 540 Min.*	
2	Restaurierungsprojekt dokumentieren u. erörtern	prakt. u. schriftl.	vorgängig	30%
		mündlich	60 Min.	
3	Werkstattauftrag umsetzen	praktisch	180 Min.	15%
		mündlich	30 Min.	
4	Restaurierungsbedarf analysieren	mündlich inkl. Vorbereitung	50 Min.	15%
<b>Prüfungsdauer total (Stunden)</b>			<b>17 h</b> bzw. <b>15 h*</b>	100%

\* Für die Fachrichtung Automobiltechnik

Bei den Prüfungsteilen werden nur die Handlungskompetenzen der entsprechenden Fachrichtung geprüft.

Beschreibung der einzelnen Prüfungsteile:

#### Prüfungsteil 1 Restaurierungsarbeit ausführen

Alltägliche Wartungs-, Reparatur- oder Restaurierungssituationen bilden die Ausgangslage. Die entsprechende Kundenberatung, die administrative Auftragsabwicklung sowie das Ausführen der Arbeiten in einem standardisierten Arbeitsumfeld sind die zentralen Inhalte.

Die Kandidatin/ der Kandidat plant das Vorgehen, berät und führt die Arbeit aus. Dieser Prüfungsteil vernetzt die Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A (Betreuen von Kunden historischer Fahrzeuge), B (Festlegen des Restaurierungsaufwands) und C (Abwickeln des Kundenauftrags) mit denjenigen aus folgenden Handlungskompetenzbereichen:

für die Fachrichtung Automobiltechnik

D (Prüfen und reparieren historischer Autoelektrikanlagen)

E (Warten, diagnostizieren und reparieren traditioneller Fahrzeugkomponenten)

F (Nachrüsten und umrüsten historischer Fahrzeuge)

für die Fachrichtung Carrosseriespenglerei

G (Herstellen traditioneller Carrosseriebau-Hilfsmittel)

H (Vorbereiten, demontieren und einpassen von historischen Carrosserieteilen)

I (Herstellen, reparieren und formen historischer Carrosserieteile)

für die Fachrichtung Carrosserielackiererei

H (Vorbereiten, demontieren und einpassen von historischen Carrosserieteilen)

K (Bestimmen der Beschichtungsstoffe und bearbeiten der Grundmaterialien)

L (Erstellen der originalgetreuen Fahrzeuglackierung)

## **Prüfungsteil 2 Restaurierungsprojekt dokumentieren und erörtern**

Zeitlich vor der Prüfung wird eine Projektskizze zu einem Restaurierungs- oder Reparaturprojekt eingereicht. Nach dem Zulassungsentscheid erfolgt die Ausführung. Die Abwicklung wird schriftlich dokumentiert und eingereicht. Anlässlich der Berufsprüfung erfolgt die Präsentation des Projekts mit nachfolgender Erörterung in einem Fachgespräch.

Die Kandidatin/ der Kandidat bestimmt das Projekt und führt es gemäss der Wegleitung aus. Dieser Prüfungsteil vernetzt die Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A, B und C mit denjenigen aus folgenden Handlungskompetenzbereichen:

D, E und F für die Fachrichtung Automobiltechnik

G, H und I für die Fachrichtung Carrosseriespenglerei

H, K und L für die Fachrichtung Carrosserielackiererei

## **Prüfungsteil 3 Werkstattauftrag umsetzen**

Kleinere Restaurierungsarbeiten werden nach den Vorgaben des Werkstattauftrags ausgeführt. Im Anschluss erfolgt ein Fachgespräch, in dem die Vorgehensweise und die theoretischen Zusammenhänge der Elemente begründet werden.

Die Kandidatin/ der Kandidat führt die Arbeit gemäss dem Werkstattauftrag aus. Dieser Prüfungsteil prüft die Kompetenzen aus folgenden Handlungskompetenzbereichen:

D, E und F für die Fachrichtung Automobiltechnik

G, H und I für die Fachrichtung Carrosseriespenglerei

H, K und L für die Fachrichtung Carrosserielackiererei

## **Prüfungsteil 4 Restaurierungsbedarf analysieren**

Ein Restaurierungs-, Änderungs- oder Reparaturbedarf muss analysiert und das Vorgehen bestimmt werden. Nach der selbständigen Vertiefung mit der Situation wird ein Fachgespräch darüber geführt. Dabei wird geprüft wie gut die Kenntnisse, Haltungen und Werte auf eine konkrete Situation übertragen werden können.

Die Kandidatin/ der Kandidat analysiert die Situation, plant das Vorgehen und definiert, welche Arbeiten auszuführen sind. Dieser Prüfungsteil vernetzt die Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen A, B und C.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

### **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.
- 5.23 Wer das IgF-Zertifikat „Technik“ hat, ist vom Prüfungsteil 3 befreit. Wer das IgF-Zertifikat „Restaurierungsberatung“ hat ist vom Prüfungsteil 4 befreit.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 ausgewiesen wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fahrzeugrestauratorin / Fahrzeugrestaurator mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Automobiltechnik**
- **Fahrzeugrestauratorin / Fahrzeugrestaurator mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Carrosseriespenglerei**
- **Fahrzeugrestauratorin / Fahrzeugrestaurator mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Carrosserielackiererei**
  
- **Restauratrice de véhicules / Restaurateur de véhicules avec brevet fédéral, orientation technique automobile**
- **Restauratrice de véhicules / Restaurateur de véhicules avec brevet fédéral, orientation carrosserie-tôlerie**
- **Restauratrice de véhicules / Restaurateur de véhicules avec brevet fédéral, orientation carrosserie-peinture**
  
- **Restauratrice di veicoli / Restauratore di veicoli con attestato professionale federale, specializzazione tecnica automobilistica**
- **Restauratrice di veicoli / Restauratore di veicoli con attestato professionale federale, specializzazione lattoneria di carrozzeria**
- **Restauratrice di veicoli / Restauratore di veicoli con attestato professionale federale, specializzazione verniciatura di carrozzeria**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Vehicle Restorer, Federal Diploma of Higher Education, specialisation Automotive Technology**
- **Vehicle Restorer, Federal Diploma of Higher Education, specialisation Bodywork Repair**
- **Vehicle Restorer, Federal Diploma of Higher Education, specialisation Bodywork Painting**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFJ geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFJ kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. **ERLASS**

**INTERESSENGEMEINSCHAFT FAHRZEUGRESTAURATOR IgF**

**Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS**

Bern, 14. November 2017

Bern, 14. November 2017

Sig. Urs Wernli  
Zentralpräsident

Sig. Olivier Maeder  
Geschäftsleitungsmitglied

**Interessengemeinschaft Fahrzeugrestauratoren Schweiz IgFS**

Baden, 25. Oktober 2017

Baden, 23. Oktober 2017

Sig. Christian Ackermann  
Präsident

Sig. Rudolf Siegrist  
Vorstandsmitglied

**Schweizerischer Carrosserieverband VSCI**

Zofingen, 14. November 2017

Zofingen, 14. November 2017

Sig. Felix Wyss  
Präsident

Sig. Thomas Rentsch  
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 24. November 2017

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ

Sig. Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung